



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-21001

01.02.2021

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

**13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen
22.–23. Juni 2021**

Einladung und vorläufige Tagesordnung

In Übereinstimmung mit Artikel 16 § 2 COTIF beruft der Generalsekretär die 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen für den

22. und 23. Juni 2021

als Videokonferenz- oder Hybridtagung ein.

Sofern die gesundheitliche Situation dies nicht unmöglich macht, wird den Teilnehmern die physische Anwesenheit angeboten. Die Fernteilnahme über die Videokonferenz-Plattform wird in jedem Fall möglich sein. Der Tagungsort wird in der Schweiz sein. Der genaue Ort wird ca. zwei Monate vor der Tagung bekannt gegeben.

Tagungsbeginn ist Mittwoch, **22. Juni 2021 10:00 Uhr (MEZ)**, Tagungsende Donnerstag, **23. Juni 2021 spätestens 13:00 Uhr (MEZ)**. Im Anschluss daran findet die 43. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe Technik statt, zu der rechtzeitig eine gesonderte Einladung versandt wird.

Geschäftsordnung

Die den Fachausschuss für technische Fragen betreffenden Bestimmungen sind in den Artikeln 16 und 20 COTIF sowie in der Geschäftsordnung (seit 11.02.2009 geltende Fassung) enthalten, die auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) unter folgendem Pfad zu finden ist:

Die OTIF > Ausschüsse > Fachausschuss für technische Fragen.

Bitte beachten Sie, dass auf der Tagung eine überarbeitete Geschäftsordnung zur Annahme unterbreitet wird. Der Vorschlag wird spätestens am 1. März 2021 veröffentlicht.

Sprachen

Die Arbeitssprachen sind Deutsch, Englisch und Französisch. Eine Simultanverdolmetschung wird sichergestellt.

Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung und der vorläufige Zeitplan sind diesem Rundschreiben als Anlagen beigefügt.

Gemäß Artikel 9 § 1 Buchst. b) der Geschäftsordnung des Ausschusses können Ausschussmitglieder oder Beobachter die Aufnahme von Geschäften auf die Tagesordnung beantragen, sofern der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn, d. h. spätestens am **10. Mai 2021**, beim Generalsekretär eingeht. Der Generalsekretär wird nur dann eine angepasste vorläufige Tagesordnung versenden, wenn er die Anträge bis spätestens zehn Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum 12. April, erhalten hat. Zwischen dem 12. April und dem 10. Mai erhaltene Anträge werden auf der Tagung präsentiert.

Dokumente

Gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung des Ausschusses werden die Tagungsdokumente zwei Monate vor der Tagung, d. h. spätestens am **21. April 2021**, an die Ausschussmitglieder und Beobachter verschickt. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der 12. Tagung des Ausschusses werden jedoch Vorschläge zur Annahme verbindlicher Bestimmungen im Sinne von

Artikel 20 § 1 Buchst. a), b) und d) des Übereinkommens 16 Wochen vor der Tagung, d. h. am **1. März 2021**, zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 11 § 4 der Geschäftsordnung müssen dem Generalsekretär alle Dokumente, einschließlich zur Annahme vorgeschlagene Texte, spätestens 12 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **29. März 2021**, vorliegen. Dokumente, die nicht mehr als 200 Zeilen Text sowie keine Zeichnungen oder Abbildungen enthalten und in mehr als einer Arbeitssprache verfasst sind, können noch bis 10 Wochen vor der Tagung, d. h. bis zum **12. April 2021**, eingereicht werden.

Zur Vermeidung ungewollten E-Mail-Versands werden elektronische Fassungen der Dokumente nur auf expliziten Antrag verschickt. Den Ausschussmitgliedern, die die Dokumente nicht per E-Mail oder Internet erhalten können, werden auf Anfrage auch Papierfassungen zugesandt. Alle Dokumente werden auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) zur Verfügung gestellt unter:

Tätigkeiten > Technische Interoperabilität > Fachausschuss für technische Fragen > Arbeitsdokumente.

Zusammensetzung, Stimmrechte und Quorum

Der Fachausschuss für technische Fragen setzt sich zusammen aus allen Mitgliedstaaten der OTIF. Bei der Beratung oder Beschlussfassung im Sinne von Artikel 20 § 1 COTIF sind jedoch nur diejenigen Mitgliedstaaten der OTIF stimmberechtigt, die keine Erklärung zu den Anhängen F (APTU) und G (ATMF) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben. Diese Mitgliedstaaten werden als Vertragsstaaten bezeichnet. Die Mitgliedstaaten, die keine Vertragsstaaten sind, können in beratender Funktion an den Diskussionen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten teilnehmen.

Eine Liste der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) ist als Anlage E beigelegt.

Das Quorum im Fachausschuss für technische Fragen ist erreicht, wenn die Hälfte der Vertragsstaaten vertreten ist. Da bei fehlendem Quorum keine offiziellen Beschlüsse gefasst werden können, ist es sehr wichtig, dass die Vertragsstaaten bei den Tagungen vertreten sind. Gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens können Vertragsstaaten sich von einem anderen Staat (mit Übertragung ihres Stimmrechtes) vertreten lassen. Ein entsprechendes Vollmachtmuster ist als Anlage F beigelegt.

Regionale Organisation für wirtschaftliche Integration – Europäische Union

In Übereinstimmung mit Artikel 38 §§ 2 und 3 COTIF können regionale Organisationen die Rechte ausüben, die ihren Mitgliedern auf Grund des Übereinkommens zustehen, soweit sie Gegenstände betreffen, die in die Zuständigkeit der regionalen Organisation fallen. Zum Zwecke der Ausübung dieser Stimmrechte verfügt die regionale Organisation über die Anzahl Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitglieder entspricht, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der OTIF sind. Gemäß Artikel 6 § 4 der Beitrittsvereinbarung unterrichtet die Europäische Union den Generalsekretär über die Tagesordnungspunkte, bei denen sie ihre Stimmrechte ausüben wird. Der Generalsekretär gibt diese Information dann umgehend an die Ausschussmitglieder und die Beobachter weiter.

Beobachter

Assoziierte Mitglieder der Organisation können gemäß Artikel 39 § 2 COTIF als Beobachter an der Arbeit des Fachausschusses teilnehmen.

Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, und interessierte internationale Organisationen und Verbände können unter Einhaltung von Artikel 16 § 5 des Übereinkommens als Beobachter eingeladen werden. Der Generalsekretär beabsichtigt, die in Anlage C genannten Staaten, Organisationen und Verbände zu dieser Tagung des Fachausschusses für technische Fragen einzuladen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, dem Sekretariat ihre eventuellen Vorbehalte zu dieser Liste bis spätestens **12. April 2021** mitzuteilen.

Die Beobachter können das Wort ergreifen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Anmeldung

Für eine möglichst effiziente Planung der Tagung bitten wir die Mitgliedstaaten, die assoziierten Mitglieder, die regionalen Organisationen, die dem COTIF beigetreten sind, und die zur Tagung eingeladenen Beobachter, dem Generalsekretär über das Anmeldeformular auf der Website der OTIF (www.otif.org) die Namen und Funktionen ihrer Vertreter mitzuteilen. Das Formular ist verfügbar unter:

Veranstaltungen > Anmeldeformular.

Die ausgefüllten Formulare möchten bitte bis **spätestens 21. Mai 2021** zurückgeschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Anlagen:

- A – Vorläufige Tagesordnung
- B – Vorläufiger Zeitplan
- C – Einladung an Staaten, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind und an internationale Organisationen und Verbände
- D – Praktische Informationen
- E – Anwendung der Anhänge F und G zum COTIF (APTU und ATMF)
- F – Vollmachtsmuster

Anlage A:**VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG**

- 1. Annahme der Tagesordnung**
- 2. Anwesenheit und Quorum**
- 3. Wahl des Vorsitzenden**
- 4. Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen**
- 5. Zur Information**
 - a. Allgemeine Informationen des OTIF-Sekretariates
 - b. Bericht der ständigen Arbeitsgruppe WG TECH des Fachausschusses für technische Fragen
- 6. Beschlussvorschläge mit Rechtswirkung**
 - a. Annahme einer neuen ETV zur Zugbildung und Prüfung der Streckenkompatibilität
 - b. Annahme einer neuen ETV zur Infrastruktur
 - c. Überarbeitung der ETV LOC&PAS (Lokomotiven und Personenfahrzeuge)
 - d. Überarbeitung der ETV WAG (Güterwagen)
 - e. Überarbeitung der ETV PRM (Zugänglichkeit für Menschen mit eingeschränkter Mobilität)
- 7. Vorschlag als Empfehlung an den Revisionsausschuss**
 - a. Änderung der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF in Bezug auf die für die Instandhaltung zuständigen Stellen
- 8. Zur Diskussion**
 - a. Überwachung und Bewertung der Umsetzung der ER APTU und ATMF durch die Vertragsstaaten
 - b. Fahrzeugregister
 - c. Arbeitsprogramm des Fachausschusses für technische Fragen
- 9. Verschiedenes**
- 10. Nächste Tagung**

* * * * *

Anlage B:

VORLÄUFIGER ZEITPLAN

Je nach Länge der Beratungen kann sich dieser vorläufige Zeitplan noch ändern.

Dienstag, 22. Juni 2021:	10:00–17:00 Uhr
Mittwoch, 23. Juni 2021:	09:00–13:00 Uhr

* * * * *

Anlage C:**EINLADUNG AN STAATEN, DIE NICHT MITGLIEDER DES FACHAUSSCHUSSES SIND, UND AN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND VERBÄNDE**

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 des COTIF 1999 lädt der Generalsekretär folgende Staaten, die keine Mitglieder der Organisation sind, als Beobachter zur Tagung ein:

- Volksrepublik China
- Republik Moldau

In der Annahme der stillschweigenden Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 § 5 des COTIF 1999 lädt der Generalsekretär folgende internationalen Organisationen und Verbände als Beobachter zur Tagung ein:

- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (GEB)
- Golf-Kooperationsrat (GCC)
- Internationale Union der Güterwagenhalter (UIP)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Ständiges Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Verband der benannten Stellen (NB-Rail Association)

* * * * *

Anlage D:**PRAKTISCHE INFORMATIONEN****Anmeldung**

Die ausgefüllten Anmeldeformulare sind bis spätestens **21. Mai 2021** zurückzuschicken.

Das Anmeldeformular ist auf der Webseite der OTIF (www.otif.org) verfügbar unter:

Veranstaltungen > Anmeldeformular.

Vertragsstaaten, die keinen Delegierten entsenden, werden gebeten, dem Sekretariat ebenfalls bis spätestens **21. Mai 2021** den Vertragsstaat mitzuteilen, an den sie die Befugnisse zu übertragen beabsichtigen. Ein entsprechendes Vollmachtsmuster ist als Anlage F beigefügt. Falls Sie keinerlei Vertretung beabsichtigen, teilen Sie dies dem Sekretariat bitte ebenfalls mit.

Visa

Die Delegierten werden von den zuständigen Behörden ihrer Regierung bestimmt und müssen das Sekretariat der OTIF hiervon in Kenntnis setzen, bevor sie ihren Antrag auf Erteilung des für die Einreise in die Schweiz erforderlichen Visums zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der nächstliegenden Botschaft oder dem nächstliegenden Konsulat der Schweiz einreichen.

Delegierte, die bei ihrem Visumsantrag die Hilfe des Sekretariats der OTIF in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, dies mindestens **sechs Wochen** vor Tagungsbeginn, d.h. bis spätestens 10. Mai 2021, tun. Dies ermöglicht es dem Sekretariat der OTIF, Visumanträge zu unterstützen.

* * * * *

Anlage E:**ANWENDUNG DER ANHÄNGE F UND G ZUM COTIF (APTU UND ATMF)¹**

	Staat	APTU	ATMF
1	Afghanistan	x	x
2	Albanien	x	x
3	Armenien	x	x
4	Österreich	x	x
5	Aserbaidshjan		
6	Bosnien und Herzegowina	x	x
7	Belgien	x	x
8	Bulgarien	x	x
9	Schweiz	x	x
10	Tschechische Republik	x	x
11	Deutschland	x	x
12	Dänemark	x	x
13	Algerien	x	x
14	Estland	x	x
15	Spanien	x	x
16	Finnland	x	x
17	Liechtenstein	x	x
18	Frankreich	x	x
19	Vereinigtes Königreich	x	x
20	Georgien		
21	Griechenland	x	x
22	Kroatien	x	x
23	Ungarn	x	x
24	Irland	x	x
25	Irak (Mitgliedschaft ruht)		
26	Iran	x	x
27	Italien	x	x
28	Jordanien (assoziiertes Mitglied der OTIF)		
29	Libanon (Mitgliedschaft ruht)		
30	Litauen	x	x
31	Luxemburg	x	x
32	Lettland	x	x
33	Marokko	x	x
34	Monaco	x	x
35	Montenegro	x	x
36	Nordmazedonien	x	x
37	Niederlande	x	x
38	Norwegen	x	x
39	Pakistan		
40	Polen	x	x
41	Portugal	x	x
42	Rumänien	x	x
43	Serbien	x	x
44	Russland		
45	Schweden	x	x
46	Slowakei	x	x
47	Slowenien	x	x
48	Syrien (Mitgliedschaft ruht)		
49	Tunesien	x	x
50	Türkei	x	x
51	Ukraine	x	x

¹ Vollständige und aktuelle Übersicht über die Mitgliedschaft und den Mitgliedsstatus unter http://otif.org/de/?page_id=172.

Anlage F:

VOLLMACHTSMUSTER – VERTRETUNG

**[REGIERUNG DES DIE VOLLMACHT ERTEILENDEN STAATES, MINISTERIUM
FÜR ...]**

[Sektion / Abteilung / ...]

[Ort], [Datum]

[Ref. Nr:]

Vollmacht

13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF

Bern, 22.–23. Juni 2021

Gemäß Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen und nach Absprache mit [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] teilt [der die Vollmacht erteilende Staat] mit, bei der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen der OTIF am 22. und 23. Juni 2021 in Bern von [dem mit der Vertretung beauftragten Staat] vertreten zu werden [*gegebenenfalls mit genauerer Beschreibung des Mandates*].

Minister [für ...]

.....
[Unterschrift]

[Name]

[Adresse und sonstige Kontaktdaten]